

RS Vfgh 2002/9/17 B1401/02

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.09.2002

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

VfGG §85 Abs2 / "Vollzug" / ZurückweisungsB

VfGG §85 Abs2 / Begründung des Antrages

VfGG §85 Abs2 / Vergabewesen

Rechtssatz

Keine Folge, weil - unabhängig von der Frage, ob der angefochtene (lediglich die Zuständigkeit der belangten Behörde [Vergabekontrollsenat des Landes Steiermark] verneinende und daher bloß verfahrensrechtliche) Bescheid überhaupt einem Vollzug iSd §85 Abs2 VfGG zugänglich ist - es der Antragsteller unterlassen hat, den von ihm behaupteten unverhältnismäßigen Nachteil näher zu konkretisieren (im Antrag ist lediglich von "beträchtlichen Kosten und Mühen zur Teilnahme am Vergabeverfahren" und von einer langen Vergabedauer die Rede).

(Zurückweisung eines Nachprüfungsantrags).

Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2002:B1401.2002

Dokumentnummer

JFR_09979083_02B01401_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at